

Die Metzzer Excerpte.

Die oben angeführte Handschrift der Stadtbibliothek in Metz, Nr. 145 saec. X, in welcher die Excerpte stehen, ist ein Sammelband von Schriften vorzugsweise religiösen Inhalts; ihre Provenienz geben die Worte an: 'Liber sancti Arnulfi, si quis ei abstulerit, maledictus sit'. Die Excerpte stehen im vorletzten Quaternio auf der ersten Seite eines freigelassenen Blattes. Das vorhergehende Blatt enthält den Schluss von Excerpten aus Cyprian und das bereits angeführte Excerpt aus A. 1, 11 'Parcarum optima' etc. Auf die Excerpte folgt ein Tractat beati Prosperi de vita activa et contemplativa. Das Griechische weist die Züge der alten Minuskel auf und ist gut und sorgfältig geschrieben. Sind die Excerpte auch nur kurz, so scheinen sie mir doch in einigen Punkten Licht auf die Ueberlieferung unseres Textes zu werfen. Die excerptierten Worte finden sich bei P. D. A. S. 8, 9, 10, 11, 12, 41, 56, 63, 66, 67.

Die bemerkenswerthen Abweichungen vom cod. 1 sind: 1) 'non equa vos . . fortuna foveat', statt 'non eque'; das richtig überlieferte εἰς τὴν statt εἰ τὴν; γονυδοπιστης statt γονυδοπιστης, 'miser et' statt 'miser' allein S. 64; einmal Ρωμανον statt Ρομανον; Ρομανος mit der Uebersetzung 'Romanus' statt Nom. propr.; 2) das Fehlen jeder Spur von Transscription; 3) das Fehlen eines grossen Theiles der Uebersetzung; 4) die wörtlichere Uebersetzung mehrerer griechischen Worte, nämlich 'mane profundo' statt 'mane primo', 'ne timeas' statt 'noli timere'; 5) griechische Worte, die im cod. 1 fehlen, nämlich zu S. 56 γυναικος η, zu S. 63 μάχην nach χορήσιμος, zu S. 68 εμπαγον. Gemeinsam ist beiden, also jedenfalls auf L. zurückzuführen, der Fehler ετημθη statt ετημητη. Von den sub 1 aufgeführten Abweichungen halte ich 'aequa' und γονυδοπιστης für die richtigen Lesarten, ersteres ist Vergil nachgebildet, der ähnlich 'iniqua fortuna, iniqua sors, non aequa Pallas' verbindet; ebenso empfiehlt sich die Aufnahme von μάχην und εμπαγον. Das von P. D. S. 63 in der Uebersetzung aus Conjectur gesetzte Romanus statt Nomen proprium und S. 64 et zwischen den beiden miser hat nun handschriftliche Grundlage.

Die Güte der Ueberlieferung in diesen Excerpten, die aus einer Quelle flossen, welche die uns erhaltenen codd. übertraf, — ich verweise nur auf die Umstellung von 'articulos in condilum', — der Umstand, dass sie sich in einem cod. St. Arnulfi s. X. finden, der jedenfalls in diesem Kloster geschrieben war, zusammengehalten mit der Thatsache, dass in Metz die Kenntnis des Griechischen sich bis in's 11. Jahrh. erhielt, endlich die Stellung des Bischofs Dietrich I. von Metz, seine umfassende Bildung (studiorum omnium lux), sein nahes Verhältniss zu Otto I. und II, zu deren vertrautesten Rathgebern